

BEZIRKSVERTRETUNG MITTE

Einwände zur Niederschrift vom 24.11.2022

Zu Punkt 13
(öffentlich)

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“)“ Teilplan 1 für das Gebiet begrenzt durch den Werkering und einen Autohandel im Norden, den Finkenbachgrünzug sowie teilweise durch die Straße am Stadtholz im Osten, ein Bürogebäude im Süden sowie einen Gewerbebetrieb im Westen
- Stadtbezirk Mitte -
Entwurfsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beratungsgrundlage: Drucksache 5030/2020-2025

ALT:

Herr Plein erläutert mit einer Präsentation [im Ratsinformationssystem einsehbar] den Bebauungsplan und teilt mit, dass keine Denkmalswürdigkeit bestehe. Die Planungen des Investors sähen aber einen Erhalt der Kubatur vor. Hinsichtlich der Störfallverordnung würden vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nutzung keine Bedenken bestehen.

NEU:

Herr Plein erläutert mit einer Präsentation [im Ratsinformationssystem einsehbar] den Bebauungsplan und teilt mit, dass keine Denkmalswürdigkeit bestehe. Die Planungen des Investors sähen aber einen Erhalt der Kubatur vor.

Herr Ridder-Wilkens erkundigt sich, ob das Polizeipräsidium in Anbetracht der Seveso-Richtlinien nahe einer mit hochgiftigen Chemikalien arbeitenden Firma gebaut werden dürfe. Dazu erklärt Herr Plein, dass hinsichtlich der Störfallverordnung keine Bedenken zur beabsichtigten Nutzung bestehen würden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ für ein Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, westlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort, nordwestlich der Leibnizstraße und nordöstlich eines Autohauses wird um ein Teilstück der nördlichen Verkehrsfläche des Flurstückes 622 erweitert und in zwei Teilbebauungspläne (Teilpläne 1 und 2) aufgeteilt:

Teilplan 1

für das Gebiet begrenzt durch den Werkering und einen Autohandel im Norden, den Finkenbachgrünzug sowie teilweise durch die Straße Am Stadtholz im Osten, ein Bürogebäude im Süden sowie einen Gewerbebetrieb im Westen.

Für die genaue Abgrenzung des Teilplanes 1 ist die im Entwurf des Nutzungsplanes eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.

Teilplan 2

für das Gebiet begrenzt durch den Teilplan 1 im Norden, die Straße Am Stadtholz im Osten, ein Autohaus im Süden sowie einen Gewerbebetrieb im Westen.

2. Der Bebauungsplan Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ Teilplan 1 für das Gebiet begrenzt durch den Werkering und einen Autohandel im Norden, den Finkenbachgrünzug sowie teilweise durch die Straße am Stadtholz im Osten, ein Bürogebäude im Süden sowie einen Gewerbebetrieb im Westen wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-